



Steuerliche Fragen bei Verbraucherkrediten

Göttingen, den 02.12.2015

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Dipl.-Kfm. Larsen Lünen
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht

→ [Wirtschaftsprüfung](#) → [Steuerberatung](#) → [Rechtsberatung](#) → [Unternehmensberatung](#)

www.stallmeyer.de

Dipl.-Kfm. Larsen Lünen, WP/StB/FB f. int. StR



Agenda

- 1 Ermittlung der Steuerbelastung
- 2 Einkunftsarten (Gesamtbetrag der Einkünfte)
- 3 Abzugsfähige private Kosten
- 4 Steuertarif
- 5 Tarifierpassungen
- 6 Anrechnungssteuern
- 7 Rückerstattung von Bearbeitungsentgelten
- 8 Rückerstattung von Zinsanteilen

www.stallmeyer.de

Dipl.-Kfm. Larsen Lünen, WP/StB/FB f. int. StR

Agenda

- 9 Unberechtigter Kapitalertragsteuereinbehalt
- 10 Neufassung des § 44 Abs. 1, S. 3 EStG
- 11 Prozess- und andere Zinsen auf Rückerstattungen
- 12 Steuern bei Berechnung von Entschädigungen
- 13 Rückabwicklung bei Wucherimmobilien
- 14 Erlass von Darlehen (Schrottimmobilien)
- 15 Schuldenverfall durch Restschuldbefreiung
- 16 Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Teil I: Navigation durch das Einkommensteuergesetz



1. Ermittlung der Steuerbelastung

Ermittlung der Einkommensteuer	
Gesamtbetrag der Einkünfte	➤
Abzugsfähige priv. Kosten	➤
<u>Kinderfreibetrag</u>	
Zu versteuerndes Einkommen (zvE)	
➔ Steuertarif	➤
Festsetzung der Einkommensteuer	
+/- Tarifierpassungen	➤
- Anrechnungssteuern	➤
- Vorauszahlungen	
Einkommensteuerbelastung	
➔ (Zuschlagsteuern SolZ, KiSt)	

2. Einkunftsarten (Gesamtbetrag der Einkünfte)

Gesamtbetrag der Einkünfte (EK)	
1. Land und Forstwirtschaft	➔
2. Selbständige Arbeit	
3. Gewerbebetrieb	
4. Nichtselbständige Arbeit	➔
5. Kapitalvermögen	
6. Vermietung und Verpachtung	
7. Sonstige Einkünfte	

Gewinneinkunftsarten	
Betriebseinnahmen	
./. Betriebsausgaben	
➔ (Bilanzierung)	
➔ (Einnahmenüberschuss - Rg.)	

Überschusseinkunftsarten	
Einnahmen	
./. Werbungskosten	
➔ (Zufluss/Abflussprinzip)	
➔ (Rückwirkung falls effektiv)	

stallmeyer

2. Einkunftsarten (Gesamtbetrag der Einkünfte)

Sonstige Einkünfte	Spekulationsgewinn/Verlust
1. Renteneinkünfte	Veräußerungspreis
2. Gelegentliche Vermittlung	./. Anschaffungskosten
3. Spekulationsgewinne	./. Verkaufsnebenkosten
	+ AfA der Jahre seit Anschaffung
	Veräußerungsgewinn/Verlust
	Gewinne sind steuerpflichtig
	Verluste nur partiell vorzutragen

Spekulationsgewinne
Verkauf Wirtschaftsgüter
- Bewegliche < (1 Jahr)
- Unbewegliche < (10 Jahre)

www.stallmeyer.de Dipl.-Kfm. Larsen Lünzen, WP/StB/FB f. int. StR

stallmeyer

3. Abzugsfähige private Kosten

Sonderausgaben (Auswahl)	Außerg. Belastungen (Auswahl)
1. Vorsorgeaufwendungen	1. Unterhalt
2. Kirchensteuer	2. Beerdigungskosten
3. Spenden	3. Scheidungskosten
4. Schulgelder (eingeschränkt)	4. Krankheitskosten
5. Berufsausbildungskosten	5. Schwerbehinderung
5. Dauernde Lasten	6. Prozesskosten
➔ Meist Höchstbetragsbegrenz.	➔ Zumutbare Belastung beacht.

www.stallmeyer.de Dipl.-Kfm. Larsen Lünzen, WP/StB/FB f. int. StR



3. Abzugsfähige private Kosten

Außergewöhnliche Belastungen (Auswahl)

➔ Zumutbare Belastung

(Basis Gesamtbetrag der EK)	<u>Bis 15.340 €</u>	<u>> 15.340 bis 51.130 €</u>	<u>> 51.130 €</u>
Steuerzahler ohne Kinder nach Grundtabelle	5 %	6 %	7 %
Steuerzahler ohne Kinder mit Splittingtabelle	4 %	5 %	6 %
Steuerzahler mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Steuerzahler mit mehr als 2 Kindern	1%	1 %	2 %



4. Steuertarif

Eheleuteeinkommen, Grundtarif

Ehemann zVE: TEUR 32
Tarif: 19 %
Steuer Mann: TEUR 6
Ehefrau zVE: TEUR 150
Tarif: 37%
Steuer Frau: TEUR 56
Gesamte Steuer: TEUR 62

Eheleuteeinkommen, Splittingtarif

Ehemann TEUR 32
Ehefrau TEUR 150
Gemeinsames zVE: TEUR 182
Hiervon ½ : TEUR 91
Tarif: 32%
Gemeinsame Steuer = 32% von 180
Gesamte Steuer: TEUR 58



stallmeyer

5. Tarifierpassungen

Weitere Tarif- und Steuereffekte	Abgeltungssteuereffekt
+ Kindergeld bei Kinderfreibetrag	Ehefrau (s.o., Grundtarif)
% Progressionsvorbehalt	zvE TEUR 150 (Steuer TEUR 56)
% Veräußerungsgewinne	
- Handwerker-/Haushaltsleistungen	Davon Kapitalvermögen TEUR 12
- Spenden politische Parteien	➔ Abgeltungssteuer (25%) TEUR 3
% Abgeltungssteuereffekt	
	Steuer auf Rest zvE (TEUR 150 - 12)
	bei zvE TEUR 138: Steuer TEUR 51
	➔ Gesamtsteuer TEUR 54 (- 2)

◀

www.stallmeyer.de Dipl.-Kfm. Larsen Lünzen, WP/StB/FB f. int. StR

stallmeyer

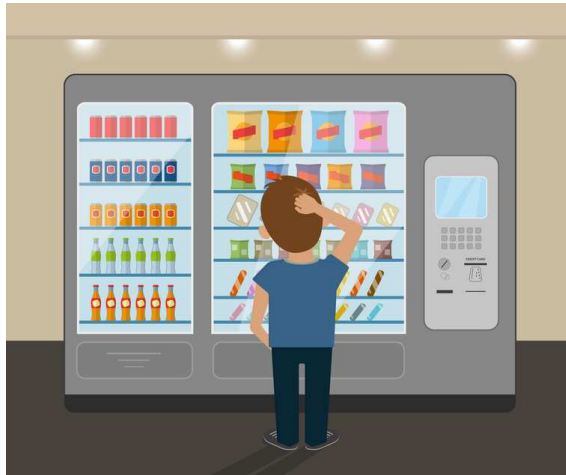
6. Anrechnungssteuern

Lohnsteueranrechnungen	Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag
Steuerklasse I und IV	Anrechnung bei Günstigerprüfung
Steuerklasse II	Pauschalierung WK ist rechtmäßig
Steuerklasse III und V	Banken müssen ProFiskal handeln
Steuerklasse VI	
• Effekte für Vorauszahlungen	
• Effekte auf Sozialleistungen	

◀

www.stallmeyer.de Dipl.-Kfm. Larsen Lünzen, WP/StB/FB f. int. StR

Teil II: Einzelfälle zum Verbraucherkreditgesetz



Nach der Pause...

7. Rückerstattung von Bearbeitungsentgelten

BGH vom 28.10.2014 - XI ZR 348/13 (BKR 2015, 19)

Bearbeitungsentgelte 2006-2009

Rechtswidrigkeit festgestellt in 2014

Keine Verjährung

Rückerstattung in 2015

Drei Varianten von erstatteten Bearbeitungsentgelten

1. Darlehen für Kleinstbetrieb
2. Darlehen für vermietete Immobilie
3. Darlehen für Weltreise

Konsequenzen auf das zVE

1. EK aus Gewerbebetrieb
2. EK aus Vermietung
3. Steuerfrei



7. Rückerstattung von Bearbeitungsentgelten

Aktive Tätigkeit

Gewerbebetrieb:

Laufende Betriebseinnahme bei Werterhellung (Bilanz)

Laufende Betriebseinnahme bei Zufluss (Einnahmenüberschuss-Rg.)

Vermietung:

Einnahme bei Zufluss

Beendete Tätigkeit

Gewerbebetrieb:

Nachträgliche Betriebseinnahme bei Zufluss

Vermietung

m.E. Rückwirkendes Ereignis Altjahr

a. A. nachträgliche Einkünfte bei Zufluss

Entgegen der Auffassung des Bundesfinanzministeriums (koordinierter Ländererlass IV C 1 – S-2210 / 15 / 10001 :002 IV C 1 – S-2252 / 10 / 10006 :007 vom 27.05.2015.



8. Rückerstattung von Zinsanteilen

OLG Düsseldorf vom 05.05.2014
I-9 U64/13 (openJur 2014, 25943)

Nicht angepasste Zinssätze seit 2003

Rechtswidrigkeit festgestellt in 2014

Keine Verjährung

Bislang keine Erstattung (wg. Revision)

Drei Varianten von erstatteten Zinsen

1. Darlehen für Kleinbetrieb

2. Darlehen für vermietete Immobilie

3. Darlehen für Weltreise

Konsequenzen auf das zVE

1. EK aus Gewerbebetrieb

2. EK aus Vermietung

3. Steuerfrei

stallmeyer

9. Unberechtigter Kapitalertragsteuereinbehalt

OLG Düsseldorf vom 05.05.2014 I-9 U64/13 (openJur 2014, 25943)
Nicht angepasste Zinssätze seit 2003
Rechtswidrigkeit festgestellt in 2014
Keine Verjährung
Bislang keine Erstattung (wg. Revision)

Drei Varianten von erstatteten Zinsen	Konsequenzen auf das zVE
1. Darlehen für Kleinbetrieb	1. EK aus Gewerbebetrieb
2. Darlehen für Vermietung von Immobilien	2. EK aus Gewerbebetrieb
3. Darlehen für Weltreise	3. Steuerfrei

www.stallmeyer.de
Dipl.-Kfm. Larsen/Lüngen, WP/StB/FB f. int. StR

stallmeyer

9. Unberechtigter Kapitalertragsteuereinbehalt

Kapitalertragsteuerpflicht der Bank	Keine Kapitalertragsteuern
Wertpapiere als Auszahlungsstelle	Rückerstattung Bearbeitungsentgelte
Sämtliche Zinsgeschäfte	Rückzahlung/Minderung von Zinsen
Als depotführende Stelle für geführte Wertpapiere	Bei nicht ertragskompensierendem Schadenersatz
Auf eigene Aktien, Genossenschaftsanteile und Darlehen	Provisionsrückzahlungen und Erstattung von Versicherungsbeiträgen
Vorsicht: Stückzinsen, Ausland	

Was tun, bei unzutreffenden Kapitalertragsteuereinbehalt?
Fall ist nicht unrealistisch, da Banken profiskalisch handeln sollen. ➔
1. Nach AGB: Korrektur unter Androhung des Schrittes 2 mit Fristsetzung
2. Rechtsbehelf gegen die Kapitalertragsteueranmeldung der Bank (!)
3. Auf jeden Fall, Einspruch gegen Einkommensteuerfestsetzung (Kosten Bank?)

www.stallmeyer.de
Dipl.-Kfm. Larsen/Lüngen, WP/StB/FB f. int. StR

10. Neufassung des § 44 Abs. 1 S. 3 EStG

Neufassung des § 44 Abs. 1 EStG

¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge.

²Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.

³In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nummer 1, und in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.



Diese Vorschrift wurde m. E. in das Gesetz „geschummelt“ und zwingt zur gerichtlichen Überprüfung

10. Neufassung des § 44 Abs.1 S. 3 EStG

Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode

– 83 –

Drucksache 18/6094

im § 33a Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Anlage zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, die der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflichtigen die Anwendung des § 139a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Rahmen des Verwaltungsverfahrens in Deutschland anzuwenden.

Die Änderung des § 44 Abs. 1 S. 3 EStG ist mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Zu Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 44 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Die Ergänzung des § 44 Absatz 2 Satz 2 EStG öffnet die Regelung für Fälle, in denen durch Gesetz oder durch nach dem Gesetz zulässige Satzungsbestimmung abweichend von dem Leitbild der sofortigen Fälligkeit des § 271 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine spätere Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung von Kapitalerträgen bestimmt wird.

Insofern berücksichtigt die Ergänzung der Norm auch bereits eine geplante Neuregelung im Aktiengesetz, nach der der Anspruch auf Dividendenzahlung künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig ist. Eine entsprechende Ergänzung des § 58 Absatz 4 des Aktiengesetzes ist durch das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014) vorgesehen. Danach bestimmt der neue Satz 2 des § 58 Absatz 4 des Aktiengesetzes, dass der Anspruch der Aktionäre auf Zahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig ist und der neue Satz 3 des § 58 Absatz 4 des Aktiengesetzes ermöglicht die Festlegung einer (noch) späteren Fälligkeit durch die Satzung oder in dem Beschluss.

Die Änderung des § 44 Absatz 2 Satz 2 EStG verhindert somit, dass ein Zufluss der Dividendenzahlung vor Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen wird und die Erhebung der Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlungen erfolgt.



11. Prozess- und andere Zinsen auf Rückerstattungen

FG Köln v. 16.10.2013, 9 K 3311/10

Zinskompensation

Für Fälligkeitszeitraum

Gesetzliche Verzinsung

Auszahlung im Erstattungsjahr

Drei Varianten von erstatteten Zinsen

1. Darlehen für Kleinbetrieb
2. Darlehen für vermietete Immobilie
3. Darlehen für Weltreise

Konsequenzen auf das zVE

1. EK aus Gewerbebetrieb
2. EK aus Vermietung oder Kapitalv.
3. EK aus Kapitalvermögen



11. Prozess- und andere Zinsen auf Rückerstattungen

Aktive Tätigkeit

Gewerbebetrieb:

Laufende Betriebseinnahme bei Werterhellung (Bilanz)

Laufende Betriebseinnahme bei Zufluss (Einnahmenüberschuss-Rg.)

Vermietung:

Einnahme bei Zufluss

Private Veranlassung:

Zurechnung zum Kapitalvermögen

Beendete Tätigkeit

Gewerbebetrieb:

Nachträgliche Betriebseinnahme bei Zufluss

Vermietung

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Subsidiarität

Private Veranlassung:

Zurechnung zum Kapitalvermögen



11. Prozess- und andere Zinsen auf Rückerstattungen

Kapitalertragsteuerpflicht der Bank

Wertpapiere als Auszahlungsstelle

Sämtliche Zinsgeschäfte

Als depotführende Stelle für geführte Wertpapiere

Auf eigene Aktien, Genossenschaftsanteile und Darlehen

Vorsicht: Stückzinsen, Ausland

Keine Kapitalertragsteuern

Rückerstattung Bearbeitungsentgelte

Rückzahlung/Minderung von Zinsen

Bei nicht ertragskompensierendem Schadenersatz

Provisionsrückzahlungen und Erstattung von Versicherungsbeiträgen

Liegt bei der Verzinsung von Erstattungsguthaben KapErtrSt-Pflicht vor?

Kommt darauf an?

Erstattung durch Auszahlungsstelle: JA

Zahlung durch andere: NEIN



12. Steuern bei Berechnung von Entschädigungen

BGH vom 15.07.2010
(Az. III ZR 336/08)

Entschädigungsfall unstreitig

Gescheiterte Filmfondbeteiligungen

Steuerentlastung (Agio) bei Kauf

Mindert dieser den Schaden?

Grundsatz:

Es gibt keinen Fall des „lucky tax“

Entschädigung wird steuerpflichtig

Entlastung und Belastung korrespondieren

Ausnahme:

Außergewöhnliche Steuervorteile

Tarifvorteile nicht außergewöhnl.

Beweislast für außergewöhnliche Steuervorteile beim Schädiger

13. Rückabwicklung bei Wucherimmobilien

**KG Urteil vom 12.04.2013
(Az. 6 U 132/11)**

Kauf einer Immobilie

Preis nahe Wucher

Rückabwicklung des Vertrages

Gegenrechnung Miet-/Wohnwert

Immobilienart

1. Gewerbeimmobilie
2. Vermietungsobjekt
3. Eigene Wohnzwecke

Konsequenzen auf das zVE

1. EK aus Gewerbebetrieb
2. EK aus Vermietung
3. Keine Steuerrelevanz

13. Rückabwicklung bei Wucherimmobilien

Rückzahlung Kaufpreis

Minderung der Anschaffungskosten
bei Teilabgang

Verkaufsfiktion bei Vollabgang

Abschreibung berücksichtigen

Kompensation Miet-/Wohnwert

Mietwerte sind EK aus Vermietung
und Verpachtung

Eigenwohnwerte irrelevant

Ggf. Objekt einer Spekulation oder
eines Grundstückshandels

14. Erlass von Darlehen (Schrottimmobilien)

BGH vom 16.05.2006
(Az. XI ZR 6/04; DB 2006 S. 1424)

Hintergrund: Schrottimmobilie

Erlass Darlehen durch Bank

- für Minderwert (seitens Verkäufer)

- für Zinsschaden (seitens Bank)

Beispiel: (Bay. Landesamt Steuern
v. 15.07.2008, ESt-Kartei 17.1)

Darlehen/AK 1.1.06:	TEUR 104
Tilgung 2006	TEUR 52
Erlass gem. Vergleich	<u>TEUR 52</u>
Stand 31.12.2006	TEUR 0
(gez. Zinsen bis 2006:	TEUR 40)

Konsequenzen auf die Einkünfte

1. EK aus Gewerbebetrieb
 2. EK aus Vermietung
 3. Eigene Wohnzwecke, irrelevant
- ➔ Aufteilung : AK und Zinsen

14. Erlass von Darlehen (Schrottimmobilien)

Beispiel: (Bay. Landesamt Steuern
v. 15.07.2008, ESt-Kartei 17.1)

Darlehen 1.1.06:	TEUR 104
Tilgung 2006	TEUR 52
Erlass gem. Vergleich	<u>TEUR 52</u>
Stand 31.12.2006	TEUR 0
(gez. Zinsen bis 2006:	TEUR 40)

Konsequenzen auf die Einkünfte

1. EK aus Gewerbebetrieb
 2. EK aus Vermietung
 3. Eigene Wohnzwecke, irrelevant
- ➔ Aufteilung : AK und Zinsen

Zinsanteil:

$$\frac{\text{Erlass} \times \text{Zinsen}}{\text{AK} + \text{Zinsen}} =$$

$$\frac{52 \times 40}{104 + 40} = 14,5$$



Auswirkungen auf die Einkünfte

- Erhöhung EK: TEUR 14,5
- ggf. Korrekturen AfA Vj.
- Minderung AK : TEUR 37,5

15. Schuldenverfall durch Restschuldbefreiung

OFD NRW v. 23.11.2014,
(DB 2014, 2741)

Restschuldbefreiung erfolgt

Verpflichtung stammt aus EK-Quelle

Auswirkungen auf die Besteuerung

Auswirkungen:

1. Kein Teil des Aufgabegewinns
2. Kein rückwirkendes Ereignis
3. Jedoch nachträgliche Einnahme

Konsequenzen auf das zVE

1. EK aus Gewerbebetrieb
2. EK aus Vermietung
3. EK aus Kapitalvermögen

**Hier hat die OFD den Sinn der Restschuldbefreiung nicht verstanden!
m. E.: Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen.**

16. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

FG Köln v. 16.10.2013, 9 K 3311/10

Zinskompensation

Für Fälligkeitszeitraum

Gesetzliche Verzinsung

Auszahlung im Erstattungsjahr

Drei Varianten von erstatteten Zinsen

1. Darlehen für Kleinstbetrieb
2. Darlehen für vermietete Immobilie
3. Darlehen für Weltreise

Konsequenzen auf das zVE

1. EK aus Gewerbebetrieb
2. EK aus Vermietung oder Kapital.
3. EK aus Kapitalvermögen

16. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

BFH vom 18.6.2015, VI R 17/14 (juris)

Verloren gegangener Prozess

Wichtige Lebenslage

Anwalts- und Gerichtskosten

Relevantes Zahlungsabflussjahr

Prüfungsschritte

Nur für Kosten außerhalb der EK-Sphäre

Wichtige Lebenslage

Zumutbare Belastung beachten

Veranlagungshinweise

Außergewöhnliche Belastungen in ESt-Erklärung aufführen

Möglichst in einem Jahr zahlen

Verfahren offen halten

Vielen Dank

.... für Ihr Interesse



Dr. Stallmeyer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ostwall 175

47798 Krefeld

+49 2151 62760 (Telefon)

krefeld@stallmeyer.de

www.stallmeyer.de

näher dran?